

RESOLUTION 60/264

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 28. Juni 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.58 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Kamerun, Katar, Kirgisistan, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Nepal, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien¹⁹, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

60/264. Aufnahme der Republik Montenegro in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Eingang der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 22. Juni 2006, die Republik Montenegro in die Vereinten Nationen aufzunehmen²⁰,

nach Prüfung des Aufnahmeantrags der Republik Montenegro²¹,

beschließt, die Republik Montenegro als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

RESOLUTION 60/265

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 30. Juni 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.59, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

60/265. Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²²,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, einschließlich der darin enthaltenen Entwicklungsziele, und in Anerkennung der maßgeblichen Rolle dieser Konferenzen und Gipfeltreffen bei der Gestaltung einer umfassenden Vision der Entwicklung und bei der Festlegung einvernehmlicher Ziele, die zur Verbesserung der menschlichen Lebensbedingungen in verschiedenen Teilen der Welt beigetragen haben,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/227 vom 24. Mai 1996 und 57/270 B vom 23. Juni 2003,

unter Hinweis auf alle während der sechzigsten Tagung der Generalversammlung verabschiedeten einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, insbesondere soweit sie auf dem Ergebnis des Weltgipfels 2005 aufbauen,

in dem Bewusstsein, dass die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, einen Rahmen für die Planung, Überprüfung und Bewertung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu Gunsten der Entwicklung bilden,

bekräftigend, dass die Entwicklung selbst ein zentrales Ziel ist und dass die nachhaltige Entwicklung in ihren wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekten ein Schlüsselement des übergreifenden Rahmens der Tätigkeiten der Vereinten Nationen bildet,

¹⁹ Im Anschluss an die von der Nationalversammlung Montenegros verabschiedete Unabhängigkeitserklärung vom 3. Juni 2006 hörte die Staatenunion Serbien und Montenegro auf zu bestehen. Ebenfalls am 3. Juni 2006 erhielt der Generalsekretär ein Schreiben, mit dem er unterrichtet wurde, dass die Republik Serbien die Nachfolge Serbien und Montenegros als Mitglied der Vereinten Nationen antritt.

²⁰ A/60/902.

²¹ A/60/890-S/2006/409, Anlage.

²² Siehe Resolution 60/1.

betonend, dass es notwendig ist, die weltweite Entwicklungspartnerschaft voll durchzuführen und die von dem Weltgipfel 2005 ausgehende Dynamik zu steigern, um die in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, einschließlich des Weltgipfels 2005, eingegangenen Verpflichtungen auf allen Ebenen zu operationalisieren und zu erfüllen,

in Anerkennung der von allen Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen sowie anderen internationalen, regionalen und nationalen Foren und Organisationen bereits eingeleiteten Maßnahmen und der bei der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, erzielten Fortschritte,

in der Erkenntnis, dass zahlreiche Länder derzeit bei der Erreichung vieler der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, im Rückstand sind, und betonend, dass alle Verpflichtungen auf dem Gebiet der Entwicklung unverzüglich und energisch umgesetzt werden müssen, wenn die Ziele erreicht werden sollen,

nach wie vor besorgt darüber, dass Afrika bei seinem derzeitigen Kurs als einziger Kontinent nicht in der Lage sein wird, bis 2015 auch nur eines der Ziele der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²³ zu erreichen, und in dieser Hinsicht betonend, dass konzentrierte Anstrengungen und fortgesetzte Unterstützung erforderlich sind, um die Verpflichtung, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen, zu erfüllen,

sowie nach wie vor besorgt darüber, dass die am wenigsten entwickelten Länder, die Binnenentwicklungsländer und die kleinen Inselentwicklungsländer bei der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, keine beziehungsweise ungleichmäßige Fortschritte erzielt haben, und in dieser Hinsicht erneut erklärend, wie wichtig es ist, die weltweite Partnerschaft bei der Weiterverfolgung und Durchführung des Aktionsprogramms von Brüssel für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²⁴, des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern²⁵ und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern²⁶ zu stärken,

in Bekräftigung des Bekenntnisses zu einer soliden Politik, zu guter Regierungsführung auf allen Ebenen und zur Rechtsstaatlichkeit sowie zur Mobilisierung inländischer Ressourcen, zur Schaffung von Anreizen für den Zufluss internationaler Finanzmittel, zur Förderung des internationalen Handels als Motor der Entwicklung, zur Verstärkung der internationalen finanziellen und technischen Entwicklungszusammenarbeit, zu einer nachhaltigen Schuldenfinanzierung und Erleichterung der Auslandsschuldenlast sowie zur Förderung der Kohärenz und Schlüssigkeit des internationalen Währungs-, Finanz- und Handelssystems,

sowie bekräftigend, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung übernehmen muss und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann, und anerkennend, dass die nationalen Anstrengungen durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist,

²³ Siehe Resolution 55/2.

²⁴ A/CONF.191/13, Kap. II.

²⁵ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003* (A/CONF.202/3), Anhang I.

²⁶ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10-14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

ferner in Bekräftigung des Bekenntnisses zu der in der Millenniums-Erklärung, dem Konsens von Monterrey²⁷ und dem Durchführungsplan von Johannesburg²⁸ beschriebenen weltweiten Entwicklungspartnerschaft,

1. *fordert* konzertierte Anstrengungen aller Beteiligten, um die rasche und vollständige Verwirklichung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sicherzustellen, die ein Ansporn für die Bemühungen um die Beseitigung der Armut waren;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen *auf* und bittet die internationalen Organisationen und Institutionen, namentlich die Bretton-Woods-Institutionen und die Welthandelsorganisation, alle auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, einschließlich des Weltgipfels 2005, eingegangenen Verpflichtungen in konkrete und spezifische Maßnahmen umzusetzen, um unter anderem die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen, und fordert den wirksamen Einsatz von Überwachungs- und Kontrollmechanismen, um sicherzustellen, dass diese Verpflichtungen und Maßnahmen wirksam umgesetzt werden;

3. *betont*, dass die Vereinten Nationen eine grundlegende Rolle bei der Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und bei der Gewährleistung der Kohärenz sowie der Koordinierung und Umsetzung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und der von der internationalen Gemeinschaft vereinbarten Maßnahmen auf dem Gebiet der Entwicklung spielen müssen, und beschließt, in enger Zusammenarbeit mit allen anderen multilateralen Finanz-, Handels- und Entwicklungsinstitutionen die Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu stärken, um ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, die Beseitigung von Armut und Hunger und die nachhaltige Entwicklung zu fördern;

4. *hebt hervor*, dass eine wichtige Aufgabe des Systems der Vereinten Nationen darin besteht, den Regierungen behilflich zu sein, sich auch künftig in vollem Umfang für die Weiterverfolgung und Umsetzung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich des Weltgipfels 2005, erzielten Vereinbarungen und Zusagen zu engagieren, und bittet die zwischenstaatlichen Organe des Systems, die Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen weiter zu fördern;

5. *hebt außerdem* die Notwendigkeit *hervor*, die weltweite Entwicklungspartnerschaft voll durchzuführen und die von dem Weltgipfel 2005 ausgehende Dynamik zu steigern, um die Verpflichtungen, die in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, einschließlich des Weltgipfels 2005, eingegangen wurden, auf allen Ebenen zu operationalisieren und zu erfüllen, beschließt, die bestehenden Mechanismen zu stärken und gegebenenfalls die Schaffung wirksamer Mechanismen zur Überwachung, Überprüfung und Weiterverfolgung der Umsetzung der Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten zu erwägen und betont, dass alle Länder Politiken fördern sollen, die mit den auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen, namentlich soweit sie systemischer Natur sind, im Einklang stehen;

6. *begrüßt* die Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Verabschiedung und Umsetzung nationaler Entwicklungsstrategien mit dem Ziel, ihre nationalen Entwicklungsprioritäten zu verwirklichen und die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen, fordert diese Länder auf, soweit noch nicht gesche-

²⁷ Monterrey Consensus of the International Conference on Financing for Development (*Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18-22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

²⁸ Plan of Implementation of the World Summit on Sustainable Development (*Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August - 4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

hen, solche Strategien bis 2006 zu verabschieden, und fordert in dieser Hinsicht die entwickelten Länder und die internationale Gemeinschaft auf, diese Anstrengungen, wie im Ergebnis des Weltgipfels 2005²² dargelegt, zu unterstützen, namentlich auch durch erhöhte Ressourcen;

7. *fordert alle Länder auf*, eine gute Regierungsführung zu fördern, die von grundlegender Bedeutung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und bekräftigt, dass eine solide Wirtschaftspolitik, stabile demokratische Institutionen, die auf die Bedürfnisse der Bevölkerung eingehen, und eine verbesserte Infrastruktur die Grundlage für ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, die Armutsbeseitigung und die Schaffung von Arbeitsplätzen bilden und dass Freiheit, Frieden und Sicherheit, Stabilität im Inneren, die Achtung der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, sowie Rechtsstaatlichkeit, die Gleichstellung der Geschlechter, eine marktorientierte Politik und eine allgemeine Verpflichtung auf eine gerechte und demokratische Gesellschaft ebenfalls von wesentlicher Bedeutung sind und sich gegenseitig stärken;

8. *beschließt*, eine gute Regierungsführung und eine solide makroökonomische Politik auf allen Ebenen zu verfolgen und die Entwicklungsländer bei ihren Bemühungen zu unterstützen, die erforderlichen Politiken und Investitionen zu verwirklichen, um ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum in Gang zu setzen, kleine und mittlere Unternehmen zu fördern, die Schaffung von Arbeitsplätzen zu begünstigen und den Privatsektor zu stimulieren;

9. *bekräftigt*, dass eine gute Ordnungspolitik auf internationaler Ebene für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung von grundlegender Bedeutung ist, dass es, um ein dynamisches und förderliches internationales wirtschaftliches Umfeld sicherzustellen, wichtig ist, durch die Auseinandersetzung mit den internationalen Finanz-, Handels-, Technologie- und Investitionsmustern, die sich auf die Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer auswirken, eine weltweite wirtschaftliche Ordnungspolitik zu fördern, und dass zu diesem Zweck die internationale Gemeinschaft alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen ergreifen soll, namentlich die Gewährleistung von Unterstützung für strukturelle und makroökonomische Reformen, eine umfassende Lösung des Problems der Auslandsverschuldung und die Erweiterung des Marktzugangs für Entwicklungsländer;

10. *fordert* die Länder, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption²⁹ noch nicht unterzeichnet, ratifiziert und durchgeführt haben, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen, und fordert die Durchführung von Maßnahmen, um dem Kampf gegen die Korruption auf allen Ebenen Vorrang einzuräumen;

11. *fordert* die wirksame Verwaltung der öffentlichen Finanzen in allen Ländern, um makroökonomische Stabilität und langfristiges Wachstum herbeizuführen und aufrechtzuerhalten, sowie die wirksame und transparente Verwendung öffentlicher Gelder;

12. *erklärt erneut*, dass die steigende Interdependenz der Volkswirtschaften in einer zunehmend globalen Welt und die Entwicklung regelgestützter Ordnungsrahmen für die internationalen Wirtschaftsbeziehungen dazu geführt haben, dass der Handlungsspielraum für nationale Wirtschaftspolitik, das heißt der Wirkungsbereich innerstaatlicher Politiken, insbesondere in den Bereichen Handel, Investitionen und industrielle Entwicklung, jetzt oft durch internationale Disziplinen, Verpflichtungen und Weltmarkterwägungen eingegrenzt wird, dass es Sache jeder Regierung ist, die mit der Akzeptanz internationaler Regeln und Verpflichtungen verbundenen Vorteile mit den Nachteilen aus dem Verlust politischen Handlungsspielraums abzuwägen, und dass es für die Entwicklungsländer eingedenk der Entwicklungsziele besonders wichtig ist, dass alle Länder der Notwendigkeit eines angemessenen Gleichgewichts zwischen nationalem politischem Handlungsspielraum und internationalen Disziplinen und Verpflichtungen Rechnung tragen;

13. *beschließt*, verstärkte Direktinvestitionen, namentlich Auslandsinvestitionen, in den Entwicklungsländern und den Transformationsländern anzuregen, um ihre Entwicklungsaktivitäten zu unterstützen und den Nutzen zu erhöhen, den sie aus solchen Investitionen ziehen können, namentlich indem in dieser Hinsicht

a) die Anstrengungen weiter unterstützt werden, die die Entwicklungsländer und die Transformationsländer unternehmen, um ein investitionsförderndes innerstaatliches Umfeld zu

²⁹ Resolution 58/4, Anlage. Deutsche Übersetzung: 6BGBl. III Nr. 47/2006.

schaffen, unter anderem durch die Herbeiführung eines transparenten, stabilen und berechenbaren Investitionsklimas, mit funktionierender Vertragsdurchsetzung und Achtung der Eigentumsrechte und der Rechtsstaatlichkeit, sowie durch die Schaffung geeigneter politischer und ordnungsrechtlicher Rahmenbedingungen, die der Unternehmensgründung förderlich sind;

b) Politiken umgesetzt werden, um auf Dauer ausreichende Investitionen in den Bereichen Gesundheit, sauberes Wasser und Abwasserentsorgung, Wohnen und Bildung sowie die Bereitstellung öffentlicher Güter und sozialer Netze zum Schutz der schwächeren und benachteiligten Schichten der Gesellschaft zu gewährleisten;

c) die nationalen Regierungen, die Infrastrukturprojekte entwickeln und ausländische Direktinvestitionen mobilisieren wollen, gebeten werden, Strategien zu verfolgen, an denen sowohl der öffentliche als auch der private Sektor und gegebenenfalls internationale Geber beteiligt sind;

d) die internationalen Finanz- und Bankinstitutionen aufgefordert werden, zu erwägen, die Risikobewertungsmechanismen transparenter zu gestalten; im Rahmen der vom Privatsektor durchgeführten Bewertungen der hoheitlichen Länderrisiken sollten in größtmöglichem Umfang strenge, objektive und transparente Parameter angewandt werden, was durch hochwertige Daten und Analysen erleichtert werden kann;

e) die Notwendigkeit unterstrichen wird, auf Dauer einen ausreichenden und stabilen Zufluss privater Finanzmittel in die Entwicklungs- und Transformationsländer sicherzustellen, dass es darauf ankommt, in den Ursprungs- und Empfängerländern Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz und der Informationen über die Finanzströme in die Entwicklungsländer, insbesondere die Länder in Afrika, die am wenigsten entwickelten Länder, die kleinen Inselentwicklungsländer und die Binnenentwicklungsländer, zu fördern, und dass Maßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen übermäßiger Schwankungen kurzfristiger Kapitalströme wichtig sind und erwogen werden müssen;

14. *nimmt Kenntnis* von den kürzlich vorgenommenen beziehungsweise den erheblichen zugesagten Erhöhungen der öffentlichen Entwicklungshilfe und erkennt gleichzeitig an, dass diese Hilfe erheblich erhöht werden muss, damit die international vereinbarten Ziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, fristgemäß erreicht werden können, und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, diese Zusagen einzuhalten;

15. *begrüßt* es, dass als Folge der Aufstellung von Zeitplänen durch viele entwickelte Länder derzeit erhöhte Mittel zur Verfügung gestellt werden, um den Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe und den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und fordert die entwickelten Länder nachdrücklich auf, soweit noch nicht geschehen, im Einklang mit ihren Zusagen konkrete Anstrengungen in dieser Hinsicht zu unternehmen;

16. *begrüßt außerdem* die jüngsten Bemühungen und Initiativen zur Verbesserung der Qualität und zur Erhöhung der Wirksamkeit der Hilfe, namentlich die Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe, und fordert konkrete, wirksame und rasche Maßnahmen zur Erfüllung aller vereinbarten Verpflichtungen betreffend die Wirksamkeit der Hilfe, mit klarer Überwachung und klaren Fristen, namentlich durch eine weitere Anpassung der Hilfe an die Strategien der Länder, den Aufbau institutioneller Kapazitäten, die Senkung der Transaktionskosten und die Beseitigung bürokratischer Verfahren, die Erzielung von Fortschritten hinsichtlich der Aufhebung der Bindung der Entwicklungshilfe, die Verbesserung der Absorptionsfähigkeit und des Finanzmanagements der Empfängerländer und die verstärkte Betonung der Ergebnisse der Entwicklung;

17. *fordert* die entwickelten Länder *auf*, sicherzustellen, dass den zuständigen zwischenstaatlichen Organen der Vereinten Nationen Informationen über ihre Anstrengungen zur Aufstockung der öffentlichen Entwicklungshilfe zur Verfügung gestellt werden, namentlich indem sie bestmöglichen Gebrauch von Quellen wie dem Ausschuss für Entwicklungshilfe der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung machen;

18. *begrüßt* die im Rahmen der Multilateralen Entschuldungsinitiative erzielten Fortschritte und fordert ihre vollständige und rasche Durchführung sowie die Bereitstellung zusätzlicher Mittel, um sicherzustellen, dass die Finanzkapazität der internationalen Finanzinstitutionen nicht verringert wird;

19. *fordert* die Erwägung zusätzlicher Maßnahmen und Initiativen zur Gewährleistung der langfristigen Schuldentragfähigkeit durch eine erhöhte zuschussbasierte Finanzierung und den 100-prozentigen Erlass der öffentlichen multilateralen und bilateralen Schulden der hochverschuldeten armen Länder und gegebenenfalls und je nach Fall die Erwägung einer erheblichen Schuldenerleichterung oder -umstrukturierung für Entwicklungsländer mit niedrigem und mittlerem Einkommen, deren Schuldenlast untragbar ist und die nicht Teil der Initiative für hochverschuldete arme Länder sind, sowie die Untersuchung von Mechanismen zur umfassenden Bewältigung der Schuldenprobleme dieser Länder;

20. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Rahmen der zuständigen multilateralen, regionalen und internationalen Foren die Entwicklungsbedürfnisse der Entwicklungsländer mit niedrigem Einkommen anzugehen, um ihnen dabei behilflich zu sein, unter anderem ihren finanziellen, technischen und technologischen Bedarf zu decken, mit dem Ziel, ihre nationalen Entwicklungsstrategien zu unterstützen;

21. *fordert* die weitere Unterstützung der Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen, namentlich durch gezielte und umfangreiche technische Hilfe und durch die Förderung neuer Partnerschaften und Kooperationsvereinbarungen, einschließlich bilateraler Abmachungen, sowie im Rahmen der zuständigen multilateralen, regionalen und internationalen Foren, mit dem Ziel, die nationalen Entwicklungsstrategien dieser Länder zu unterstützen;

22. *erkennt* die unverzichtbare Rolle *an*, die der Privatsektor bei der Mobilisierung neuer Investitionen, bei der Schaffung von Arbeitsplätzen und bei der Entwicklungsfinanzierung spielen kann;

23. *betont*, wie wichtig es ist, dass die besonderen Anliegen der Transformationsländer erkannt und angegangen werden, namentlich durch grundsatzpolitische Beratung sowie umfangreiche und gezielte technische Hilfe, um sie bei der stärkeren Nutzung der Vorteile der Globalisierung zu unterstützen und so ihre volle Integration in die Weltwirtschaft zu erreichen;

24. *bekräftigt* die Verpflichtung, die Mitwirkung der Entwicklungsländer und der Transformationsländer an den weltwirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen auszuweiten und zu stärken, betont zu diesem Zweck, wie wichtig es ist, die Bemühungen um die Reform der internationalen Finanzarchitektur fortzusetzen, stellt fest, dass die Verbesserung der Mitsprache und Mitwirkung der Entwicklungsländer und der Transformationsländer in den Bretton-Woods-Institutionen ein kontinuierliches Anliegen bleibt, und fordert in dieser Hinsicht weitere und wirksame Fortschritte;

25. *ersucht* die Sonderorganisationen und bittet die Bretton-Woods-Institutionen und die Welthandelsorganisation, die Generalversammlung über ihren Beitrag zur Umsetzung der Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, einschließlich des Weltgipfels 2005, unterrichtet zu halten;

26. *betont*, dass es notwendig ist, innovative und zusätzliche Quellen der Entwicklungsfinanzierung zu ermitteln, zu erschließen und zu fördern, um die aus traditionellen Finanzierungsquellen stammenden Mittel aufzustocken und zu ergänzen;

27. *bekräftigt* die in der Ministererklärung von Doha³⁰ eingegangenen Verpflichtungen sowie den Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004³¹, die Entwicklungsdimensionen der Entwicklungsagenda von Doha³⁰, die die Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder in den Mittelpunkt des Arbeitsprogramms von Doha³⁰ stellt, zu verwirklichen, und fordert den erfolgreichen und raschen Abschluss der Handelsverhandlungen der Doha-Runde unter vollständiger Verwirklichung der Entwicklungsdimensionen des Arbeitsprogramms von Doha;

28. *fordert* die Erfüllung der im Brüsseler Aktionsprogramm²⁴ eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf das Ziel des zoll- und kontingentfreien Marktzugangs für alle Produkte der am wenigsten entwickelten Länder zu den Märkten der entwickelten Länder sowie der Entwick-

³⁰ Siehe A/C.2/56/7, Anhang.

³¹ Siehe Welthandelsorganisation, Dokument WT/L/579. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

lungsländer, die zur Gewährung eines solchen Zugangs in der Lage sind, und die Unterstützung ihrer Anstrengungen zur Überwindung ihrer angebotsseitigen Schwierigkeiten;

29. *ermutigt* zur weiteren Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit, die die Nord-Süd-Zusammenarbeit als wirksamer Beitrag zur Entwicklung und als Mittel zum Austausch bewährter Praktiken und zur Bereitstellung verstärkter technischer Zusammenarbeit ergänzt, und ermutigt zu weiterer internationaler Unterstützung für die Süd-Süd-Zusammenarbeit, namentlich durch regionale und interregionale Zusammenarbeit, unter anderem im Wege der Dreieckskooperation;

30. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, bis 2015 das Ziel des allgemeinen Zugangs zur reproduktiven Gesundheit zu erreichen, wie von der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung³² vorgegeben, indem dieses Ziel in die Strategien zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, in den Bereichen Verringerung der Müttersterblichkeit, Verbesserung der Gesundheit von Müttern, Verringerung der Kindersterblichkeit, Förderung der Geschlechtergleichheit, Bekämpfung von HIV/Aids und Beseitigung der Armut eingebunden wird;

31. *ist nach wie vor davon überzeugt*, dass Fortschritte für Frauen Fortschritte für alle sind, und bekräftigt, dass die vollständige und wirksame Umsetzung der Ziele der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing³³ sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"³⁴ ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ist, und beschließt, die Geschlechtergleichheit zu fördern und die alle Bereiche erfassende geschlechtsspezifische Diskriminierung zu beseitigen;

32. *fordert* die volle Umsetzung der Agenda 21³⁵ und des Durchführungsplans von Johannesburg²⁸ unter Berücksichtigung der Grundsätze von Rio³⁶, verlangt die Förderung der Integration der drei sich gegenseitig verstärkenden Säulen der nachhaltigen Entwicklung – wirtschaftliche Entwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz – und fordert zu diesem Zweck konkrete Maßnahmen;

33. *erklärt erneut*, dass die Beseitigung von Hunger und Armut, die Veränderung nicht nachhaltiger Produktions- und Konsummuster sowie der Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, die die Grundlage der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sind, die übergeordneten Ziele und die wesentlichen Voraussetzungen einer nachhaltigen Entwicklung darstellen, und bittet alle Länder, an der Spitze die entwickelten Länder, gemäß der Forderung im Durchführungsplan von Johannesburg nachhaltige Konsumgewohnheiten und Produktionsweisen zu fördern, die allen Ländern zugute kommen, unter Berücksichtigung der Grundsätze von Rio, namentlich des in Grundsatz 7 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung³⁶ enthaltenen Grundsatzes der gemeinsamen, wenngleich unterschiedlichen Verantwortung;

34. *unterstreicht* die Notwendigkeit, alle im Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen³⁷ und in anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften, für viele Länder auch im Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen³⁸, eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen;

³² Siehe *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

³³ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4-15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

³⁴ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

³⁵ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

³⁶ Ebd., Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

³⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

³⁸ FCCC/CP/1997/7/Add.1, Beschluss 1/CP.3, Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2002 II S. 966; LGBl. 2005 Nr. 49; öBGBI. III Nr. 89/2005; AS 2004 5205.

35. *bekräftigt* die Entschlossenheit, die weltweite Diskussion über langfristige kooperative Maßnahmen zur Bewältigung der Klimaänderungen in Übereinstimmung mit den im Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen verankerten Grundsätzen voranzubringen, und ermutigt zu diesem Zweck die Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens, den Dialog gemäß dem auf der elften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens gefassten Beschluss³⁹ fortzusetzen;

36. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, die besonderen Bedürfnisse Afrikas auch weiterhin durchgängig in alle seine normativen und operativen Tätigkeiten zu integrieren;

37. *fordert* die umfassende, rasche und wirksame Erreichung der Ziele und Zielvorgaben des Brüsseler Aktionsprogramms²⁴, des Aktionsprogramms von Almaty²⁵, des Aktionsprogramms von Barbados⁴⁰ und der Strategie von Mauritius²⁶, um den besonderen Bedürfnissen der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnenentwicklungsländer und der kleinen Inselentwicklungsländer Rechnung zu tragen;

38. *fordert außerdem*, gegebenenfalls den Zugang zu Technologien, namentlich neuen und fortschrittlichen umweltverträglichen Technologien und entsprechendem Know-how, und ihre Entwicklung, Weitergabe und Verbreitung zu Gunsten der Entwicklungsländer zu fördern und zu erleichtern;

39. *bittet* die nationalen Regierungen, die Infrastrukturprojekte entwickeln und ausländische Direktinvestitionen mobilisieren wollen, Strategien zu verfolgen, an denen sowohl der öffentliche als auch der private Sektor und gegebenenfalls internationale Geber beteiligt sind, und fordert in dieser Hinsicht Unterstützung zur Ergänzung und Erhöhung der Investitionen in die Infrastruktur der Entwicklungsländer und der Transformationsländer im Einklang mit den nationalen Prioritäten und Strategien;

40. *fordert* die Länder *nachdrücklich auf*, auch weiterhin Maßnahmen zur Durchführung rasch wirkender Initiativen zu ergreifen;

41. *fordert* Maßnahmen mit dem Ziel, die Voraussetzungen für billigere, schnellere und sicherere Geldüberweisungen in den Ursprungsländern wie in den Empfängerländern zu untersuchen und zu fördern und gegebenenfalls entwicklungsorientierte Investitionen in den Empfängerländern durch Empfänger, die dazu willens und in der Lage sind, zu fördern;

42. *betont* den wichtigen Zusammenhang zwischen internationaler Migration und Entwicklung und sieht mit Interesse dem am 14. und 15. September 2006 am Amtssitz abzuhaltenen Dialog der Generalversammlung auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung entgegen, der eine Chance zur Erörterung der mehrdimensionalen Aspekte der internationalen Migration und Entwicklung bieten wird, um geeignete Mittel und Wege aufzuzeigen, wie ihre Vorteile für die Entwicklung optimal genutzt und ihre nachteiligen Auswirkungen möglichst gering gehalten werden können;

43. *bekundet erneut ihre nachdrückliche Unterstützung* für eine faire Globalisierung und ihre Entschlossenheit, im Rahmen der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele das Ziel der produktiven Vollbeschäftigung und einer menschenwürdigen Arbeit für alle, namentlich für Frauen und junge Menschen, zu einem zentralen Ziel der einschlägigen nationalen und internationalen Politiken sowie nationalen Entwicklungsstrategien, namentlich der Armutsbekämpfungsstrategien, zu machen;

44. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die Durchführung der "Bildung für alle"-Programme zu unterstützen und die allgemeine Grundschulbildung bis 2015 zu verwirklichen;

45. *erklärt erneut*, dass die Beseitigung von Armut, Hunger und Mangelernährung, insbesondere soweit sie Kinder betreffen, ausschlaggebend für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele ist und dass die ländliche und landwirtschaftliche Entwicklung ein fester Bestandteil der nationalen und internationalen Entwicklungspolitik sein sollte, fordert verstärkte

³⁹ Siehe FCCC/CP/2005/5.

⁴⁰ Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (*Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April - 6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II).

produktive Investitionen in die ländliche und landwirtschaftliche Entwicklung, um Ernährungssicherheit zu erreichen, fordert in dieser Hinsicht eine verstärkte Unterstützung für die landwirtschaftliche Entwicklung und den Aufbau von Handelskapazitäten im Agrarsektor in den Entwicklungsländern, namentlich durch die internationale Gemeinschaft und das System der Vereinten Nationen, und fordert Unterstützung für Rohstoffentwicklungsprojekte, insbesondere marktwirtschaftlich orientierte Projekte, und für ihre Erarbeitung im Rahmen des Zweiten Kontos des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe;

46. *fordert* alle Länder *auf*, zur Erreichung des Ziels des allgemeinen Zugangs zu umfassenden Präventionsprogrammen und zu umfassender Behandlung, Betreuung und Unterstützung bis 2010 alle erforderlichen Anstrengungen zur großflächigen Ausweitung landesgesteuerter, nachhaltiger und umfassender Maßnahmen zu unternehmen, um eine breite, sektorübergreifende Prävention, Behandlung, Betreuung und Unterstützung zu gewährleisten, und dabei Menschen mit HIV, gefährdete Gruppen, die am stärksten betroffenen Gemeinwesen, die Zivilgesellschaft und den Privatsektor voll und aktiv einzubeziehen;

47. *fordert* eine auf den Grundsätzen der gegenseitigen Achtung und der Gleichstellung beruhende aktive internationale Zusammenarbeit bei der Eindämmung von Infektionskrankheiten, um den Kapazitätsaufbau im öffentlichen Gesundheitswesen zu stärken, insbesondere in Entwicklungsländern, namentlich durch den Informations- und Erfahrungsaustausch, sowie Forschungs- und Ausbildungsprogramme, die schwerpunktmäßig auf die Überwachung, Verhütung, Eindämmung, Bekämpfung, Betreuung und Behandlung bei Infektionskrankheiten sowie auf entsprechende Impfstoffe abstellen;

48. *betont*, dass die Rolle der Generalversammlung als der höchsten zwischenstaatlichen Instanz für die Ausarbeitung und Bewertung von Politiken im Zusammenhang mit der koordinierten und integrierten Weiterverfolgung der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten gestärkt werden muss;

49. *erklärt erneut*, dass der Wirtschafts- und Sozialrat seine Rolle als zentraler Mechanismus für die systemweite Koordinierung weiter verstärken und so die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 50/227 der Generalversammlung fördern soll;

50. *unterstreicht*, dass die Fachkommissionen, sofern ihr Auftrag dies umfasst, auch weiterhin die Hauptverantwortung für die Überprüfung und Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten übernehmen sollen;

51. *betont*, dass sich alle zuständigen Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat stärker auf die Umsetzung und Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005 und der anderen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen konzentrieren sollen;

52. *erinnert* an die Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle innerhalb der Vereinten Nationen für die integrierte Behandlung von Handels- und Entwicklungsfragen und von miteinander verknüpften Fragen in den Bereichen Finanzen, Technologie, Investitionen und nachhaltige Entwicklung und bittet den Handels- und Entwicklungsrat, im Rahmen seines Mandats und unter den einschlägigen Punkten seiner Tagesordnung zur Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und zur Überprüfung der dabei erzielten Fortschritte beizutragen;

53. *beschließt*, die Durchführung der in ihrer Resolution 57/270 B über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich festgelegten Maßnahmen und Mechanismen zu beschleunigen;

54. *ersucht* die Statistische Kommission *erneut*, die Indikatoren zur Bewertung der Erfüllung der Verpflichtungen und der Erreichung der Entwicklungsziele auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu präzisieren und in eine endgültige Form zu bringen;

55. *betont*, dass die Mittel für die operativen Entwicklungsaktivitäten auf berechenbarer, kontinuierlicher und gesicherter Grundlage beträchtlich erhöht werden müssen, um die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen in die Lage zu versetzen, wirksam zur Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten beizutragen, und erklärt erneut, dass die Wirksamkeit, die Effizienz, die Steuerung und die Nutzeffekte des Systems der Vereinten Nationen bei der Gewährung von Entwicklungshilfe insgesamt kontinuierlich gestärkt werden müssen;

56. *beschließt*, auf jeder Tagung der Generalversammlung während der Aussprache über die Weiterverfolgung der Millenniums-Erklärung²³ und des Ergebnisses des Weltgipfels 2005 eine Sitzung speziell der Entwicklung zu widmen und dabei auch die im Vorjahr erzielten Fortschritte zu bewerten;

57. *bittet* die Regionalkommissionen, in Zusammenarbeit mit anderen Regionalorganisationen und gegebenenfalls anderen regionalen Prozessen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats weiter zur Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten und zur Überprüfung der dabei erzielten Fortschritte beizutragen;

58. *ersucht* den Generalsekretär, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin Informationen über die durchgängige Berücksichtigung, die Integration und die Koordinierung der Entwicklungsaktivitäten auf Sekretariatsstufe in den Jahresüberblicksbericht des Rates der Leiter aufzunehmen;

59. *befürwortet und unterstützt* auf regionaler Ebene eingeleitete entwicklungspolitische Rahmeninitiativen wie die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁴¹ sowie ähnliche Ansätze in anderen Regionen;

60. *bekundet erneut ihre Entschlossenheit*, den Beitrag nichtstaatlicher Organisationen, der Zivilgesellschaft, des Privatsektors und anderer Interessenträger im Rahmen der nationalen Entwicklungsanstrengungen zu verstärken und die weltweite Entwicklungspartnerschaft zu fördern;

61. *betont*, wie wichtig es ist, die Verantwortung und Rechenschaftspflicht der Unternehmen zu fördern;

62. *unterstreicht*, dass die gemäß Resolution 60/188 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2005 abzuhaltende Konferenz zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey²⁷ angemessen und sachbezogen vorbereitet werden muss;

63. *ersucht* den Generalsekretär, über die bei der Umsetzung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005 erzielten Fortschritte im Rahmen des umfassenden Berichts über die Weiterverfolgung der Millenniums-Erklärung und des Ergebnisses des Weltgipfels 2005 Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/284

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 7. September 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.61, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

60/284. Verhütung bewaffneter Konflikte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/337 vom 3. Juli 2003,

eingedenk ihrer Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Befugnisse gemäß der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere im Hinblick auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Verhütung bewaffneter Konflikte,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen, die während der Behandlung des Tagesordnungspunkts "Verhütung bewaffneter Konflikte" auf ihrer sechzigsten Tagung abgegeben wurden,

⁴¹ A/57/304, Anlage.